

Allschwil, Schweiz, 15. Oktober, 2021

Übernahmekommission bestätigt fehlende Verpflichtung zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss mit EnBiotix

Polyphor AG (SIX: POLN) gab heute bekannt, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss mit EnBiotix, Inc. ("EnBiotix") im Namen von EnBiotix am 1. Oktober 2021 bei der Übernahmekommission ein Gesuch um Bestätigung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots eingereicht wurde. Der Verwaltungsrat von Polyphor unterstützte dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2021 (verfügbar auf der Website von Polyphor unter www.polyphor.com/investor-relations/corporate-governance/). In ihrer Verfügung vom 13. Oktober 2021 bestätigte die Übernahmekommission das Nichtbestehen einer Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots. Die vollständige Verfügung mit Informationen zu den Hintergründen findet sich unter www.takeover.ch.

Verfügung der Übernahmekommission

In ihrer Verfügung vom 13. Oktober 2021 (publiziert unter www.takeover.ch) hat die Übernahmekommission Folgendes verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die geplante Transaktion gemäss den vorliegenden Akten für EnBiotix, Inc., Wired Holding Investment Corp., Apeiron Holdings Limited, Polyphor AG, James J. Collins, Trustees of Boston University, Jeffrey D. Wagner, NAEJA Pharmaceutical, Inc., YPOP II LLC und Sanford Biosciences, LLC keine Angebotspflicht i.S.v. Art. 135 Abs.1 Satz 1 FinfraG auslöst.
2. Polyphor AG wird verpflichtet, die Stellungnahme ihres Verwaltungsrates samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht gemäss Art. 58 UEV zu veröffentlichen.



3. Diese Verfügung wird nach der erfolgten Publikation durch die Polyphor AG gemäss Dispositivziffer 2 auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten von EnBiotix, Inc. beträgt CHF 20'000.

Einsprache

Ein qualifizierter Aktionär kann gegen die Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 44 283 17 40) einzureichen. Der erste Börsentag nach der Publikation der Verfügung auf der Website der Übernahmekommission ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss ein formelles Gesuch, eine summarische Begründung und den Nachweis der qualifizierten Beteiligung enthalten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Für Investoren:

Hernan Levett
Chief Financial Officer
Polyphor Ltd.
+41 61 567 16 00
IR@polyphor.com

Für Medien:

Dr. Stephan Feldhaus
Feldhaus & Partner
+41 79 865 92 56
feldhaus@feldhaus-partner.ch

Über Polyphor

Polyphor ist ein forschungsorientiertes Schweizer biopharmazeutisches Unternehmen mit einer weltweit führenden Makrozyklen-Peptidtechnologieplattform. Polyphor hat seinen Sitz in Allschwil bei Basel und ist an der SIX Swiss Exchange (SIX: POLN) kotiert. Weitere Informationen unter www.polyphor.com.

Über EnBiotix

Enbiotix ist ein privates Unternehmen für seltene Krankheiten mit einem anfänglichen Schwerpunkt auf chronischen Atemwegserkrankungen. Der Hauptsitz von EnBiotix befindet sich in Boston,



Massachusetts, USA, die Tochtergesellschaft EnBiotix GmbH hat ihren Sitz in Leipzig, Deutschland. www.enbiotix.com

Disclaimer

Diese Pressemitteilung enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen des Polyphor-Managements beruhen. Bekannte und unbekannt Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die hier gemachten zukunftsgerichteten Aussagen wesentlich von der tatsächlichen Entwicklung, insbesondere den Ergebnissen, der Finanzlage und der Performance von Polyphor, abweichen. Die Leser werden darauf hingewiesen, sich nicht zu sehr auf zukunftsgerichtete Aussagen zu verlassen, die sich nur auf das Datum dieser Mitteilung beziehen. Polyphor lehnt jegliche Absicht oder Verpflichtung zur Aktualisierung und Überarbeitung zukunftsgerichteter Aussagen ab, sei es aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder aus anderen Gründen.